



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Frau
Sigrid Dehler
Neuenhaus 24 a
51429 Bergisch Gladbach

**Fachbereich Jugend und Soziales
- Jugendamt -**

Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Stadthaus An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilt:

Georg W. Geist, Zimmer 349

Telefon: 02202 / 14 28 36

Telefax: 02202 / 14 70 28 36

Mail: G.Geist@stadt-gl.de

21.01.2008

Umstellung der Betriebskostenförderung für die Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach vom GTK auf das KiBiz

Ihre Anmerkungen und Fragen zur o.g. Vorlage in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2007

Sehr geehrte Frau Dehler,

zu Ihren Anmerkungen und Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Fortführung der Kleinen Altersgemischten Gruppen: Die Kleine Altersgemischte Gruppe ist eine Kombination aus der Gruppenform II (Krippengruppe) mit 10 Plätzen und 5 Plätzen der Gruppenform III. Die Integrativen Gruppen sind aus der Kombination von 5 Plätzen für behinderte Kinder und 10 Plätzen entweder der Gruppenform I (Kindergartengruppe für Kinder ab zwei Jahre) oder der Gruppenform III (Kindergartengruppe für Kinder ab drei Jahre) entwickelt. Diese, aber auch andere Kombinationen sind laut KiBiz möglich; dort heißt es in § 19 (3): „Soweit erforderlich, können Gruppenformen ... kombiniert werden.“ Im Übrigen wurden die Kombinationen dem zuständigen Ministerium vorgelegt; es bestätigte, dass diese und andere Kombinationen möglich sind und im Einklang mit dem KiBiz stehen.

Betriebliche Kinderbetreuung: In § 6 (2) heißt es: „Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, z.B. Unternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.“ Auch wenn diese Träger von Kindertagesstätten im GTK bisher nicht genannt wurden, konnten sie auch bisher Kindertagesstätten betreiben. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass die detaillierten Regelungen des GTK in § 20 über Belegplätze von Betrieben für Kinder ihrer Beschäftigten und die öffentliche Förderung dieser Plätze entfallen sind. Auf Rückfrage beim Ministerium wurde erklärt, die Regelungen seien entfallen, um den Jugendämtern mehr Gestaltungsspielraum zu geben, wie sie die Belegplätze von Betrieben fördern wollen.

Elternbeiträge: § 23 (4) KiBiz hat folgenden Wortlaut „(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.“ Die mit Wirkung zum 01.08.2006 vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossene Beitragssatzung erfüllt genau diese Vorgaben: Beitragsfreistellung für Familien mit einem Jahreseinkommen bis 20.000 €, Staffelung der Beiträge nach dem Einkommen der Eltern, Staffelung der Beiträge nach den Betreuungszeiten und angebotsübergreifende Geschwisterregelung.

Fortsetzung der Förderpraxis: Die Erhöhung der gesetzlichen Betriebskostenförderung für Kindertagesstätten in Trägerschaft von kirchlichen Trägern von 80 % auf 88 % ist auf großen Druck der beiden christlichen Kirchen zustande gekommen. Dafür sollten die Kindertagesstätten der anderen freien Träger auf ihre gesetzliche Förderung von 91 % bzw. 96 % verzichten und ebenfalls auf 88 % gesetzt werden. Diese Kürzungspläne hat die Landesregierung bald wieder verworfen; vermutlich haben sich die anderen Träger angesichts der drohenden Senkung der Förderungshöhe mit der bisherigen Förderung begnügt. Der Trägeranteil für die kirchlichen Kindertagesstätten wird also nicht erhöht, sondern von 20 % nach GTK auf 12 % nach KiBiz gesenkt.

Kostenneutralität: Für die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft gewährt das Land den Jugendämtern höhere Zuschüsse, so dass auch bei insgesamt höheren anererkennungsfähigen Betriebskosten mit einer Entlastung der Jugendämter zu rechnen ist, die die Gewährung von Zusatzleistungen für verlängerte Öffnungszeiten und für Familienzentren ermöglicht. Sollte – wie im Jugendhilfeausschuss vorgetragen – der Bedarf an 25-Stunden-Plätzen geringer und der für 45-Stunden-Plätze höher sein, als von der Verwaltung des Jugendamtes angenommen, entstehen höhere anererkennungsfähige Betriebskosten, die die erwartete Entlastung schmälern oder gar nicht entstehen lassen. Sollte dies eintreten, wird es zum 01.08.2008 keine Möglichkeit der Sonderförderung für verlängerte Öffnungszeiten und für Familienzentren geben. Es wird dann zu prüfen sein, ob die ab 01.01.2009 zu erwartende Betriebskostenförderung für Krippenplätze es erlaubt, die o.g. Sonderförderungen zu gewähren.

Förderung mit Bundesmitteln: In der Vorlage wurde abgehoben auf die Betriebskostenförderung durch den Bund voraussichtlich ab dem 01.01.2009. Bereits ab dem 01.01.2008 ist mit einer Investitionsförderung für Krippenplätze zu rechnen, die voraussichtlich 90 % der angemessenen Bau- und Einrichtungskosten decken soll.

Gleichbehandlung: Die Bestimmungen des GTK zur Betriebskostenförderung lassen es zu, dass ein und dieselbe Leistung (Zahl und Art der Plätze) zum Teil erheblich unterschiedliche Betriebskosten verursacht. Die in der Vorlage beigefügten Modellrechnungen machen dies deutlich (Beispiel 4: jährliche Betriebskosten von 297.520 bis 411.890 €). Die Einführung der Kindpauschalen beinhaltet den genannten Gleichbehandlungsgrundsatz, wonach gleiches Geld für gleiche Leistung anerkannt und bezuschusst wird. Dieser Grundsatz wird aber relativiert durch die Sonderförderungen für eingruppige Einrichtungen und für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten sowie für angemietete Kita-Räume oder -Gebäude.

Betreuungszeiten: Die Verteilung der Plätze bzw. Kindpauschalen auf die drei Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Wochenstunden erfolgt zwingend mit dem Ziel der Kostenneutralität für den städtischen Haushalt. Die Verteilung erfolgt aber auch mit dem Ziel, sich der tatsächlichen Nachfrage der Eltern anzunähern. Aber selbst bei bestem Können und Wollen wird es immer Abweichungen von der Planung geben, auch um unvorgesehen sich ergebendem Bedarf Rechnung zu

tragen. Diese Abweichungen sind zulässig und aufgrund der Belegungsspielräume, die das KiBiz zulässt, auch möglich: So können z.B. in etwa kostenneutral aus zwei Plätzen einer Gruppenform mit 35 Wochenstunden je ein Platz mit 25 und 45 Wochenstunden gebildet werden; und umgekehrt gilt das Gleiche. Den größten Gestaltungsspielraum bietet der 10-Prozent-Korridor gemäß § 19 (3); danach haben Unter- oder Überbelegungen auf das Gesamtbudget der Einrichtung keine Auswirkung, wenn die dadurch sich ergebende Summe der Kindpauschalen um nicht mehr als 10 % von dem veranschlagten Einrichtungsbudget abweicht.

Öffnungszeiten: Das KiBiz enthält keinerlei Regelungen zur Öffnungszeit der Kindertagesstätten, sondern enthält lediglich Aussagen zu den wöchentlichen Betreuungszeiten bzw. Betreuungsbudgets. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Stadt für sich Regelungen zu den Öffnungszeiten findet. Alle mehrgruppigen Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach haben derzeit mindestens eine Ganztagsgruppe, die nach GTK eine Mindestöffnungszeit von wöchentlich 42,5 Stunden hat. Nach KiBiz wird die Ganztagsgruppe durch Plätze mit 45 Wochenstunden abgelöst. Um solche Plätze anbieten zu können, müssen die Kindertagesstätten also mindestens 45 Wochenstunden geöffnet haben (Mindestöffnungszeit). Bereits jetzt haben einige Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten eine Öffnungszeit von mehr als 45 Wochenstunden; diese Öffnungszeit soll unter dem neuen Kindergartengesetz nicht reduziert, sondern mindestens beibehalten werden. Ziel der Verwaltung des Jugendamtes ist es, dass alle mehrgruppigen Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach wöchentlich 50 Stunden geöffnet haben (Regelöffnungszeit). Für Kindertagesstätten, die nach den noch im Einzelnen festzulegenden Bergisch Gladbacher Regelungen als Familienzentren geführt und gefördert werden sollen, soll die Regelöffnungszeit von 50 Wochenstunden eines der zu erfüllenden Kriterien sein. Eine darüber hinausgehende wöchentliche Öffnungszeit von 55 Wochenstunden (verlängerte Öffnungszeit) wird sicherlich ohne zusätzliches Personal nicht zu leisten sein, weshalb es über die Förderung als Familienzentrum hinaus eine weitere Sonderförderung geben soll.

Behinderte Kinder: Die Kindpauschale für behinderte Kinder ist definiert als der 3,5fache Satz der Kindpauschale der Gruppenform III mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Wochenstunden. Daraus darf aber nicht abgeleitet werden, dass zukünftig behinderte Kinder nur eine wöchentliche Betreuung von 35 Stunden statt bisher mindestens 42,5 Stunden erhalten. Neu ist nach KiBiz, dass behinderte Kinder nicht mehr ausschließlich den Kindergarten ganztags besuchen müssen, sondern die Eltern zwischen 35 und 45 Wochenstunden wählen können. Aber auch weiterhin wird es nicht möglich sein, dass behinderte Kinder den Kindergarten nur für 25 Stunden in der Woche besuchen dürfen; denn weiterhin wird der Kindergarten für behinderte Kinder nur dann als teilstationäre Betreuung anerkannt, wenn die Kinder täglich mindestens sechs Stunden durchgehend betreut werden.

Zusätzliche Belegung / Mittelwertkonzept: Spätestens mit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz wurde es erforderlich, geeignete Regelungen zu finden, wie Kinder im laufenden Kindergartenjahr in den Kindergarten aufgenommen werden können, ohne dass regelmäßig die Gruppenstärke überschritten wird. Das Mittelwertkonzept erlaubt es, verteilt über das Jahr Kinder aufzunehmen, ohne dass im Jahresmittel die Regelgruppenstärke überschritten wird. Danach bleiben in den Gruppen zu Beginn des Kindergartenjahres ein bis drei Plätze frei, in der Mitte des Kindergartenjahres sind alle Plätze belegt und zum Jahresende erfolgen ein bis drei Überbelegungen; im Jahresdurchschnitt bleibt es aber bei der Regelgruppenstärke von 15, 20 oder 25 Plätzen. In § 19 (1) des KiBiz wird dem Mittelwertkonzept Rechnung getragen: Nimmt ein Kind nicht das gesamte Kindergartenjahr seinen Platz in Anspruch, wird die Kindpauschale nur anteilig gewährt, d.h. es werden nur entsprechende Monate, die das Kind die Einrichtung besucht, erfasst.

Vorrang der Bergisch Gladbacher Kinder: Zunächst besagt dieser Grundsatz, dass die bisherigen Aussagen in den städtischen Kindertagesstätten-Richtlinien weiterhin Gültigkeit haben sollen. Aus dem in das Kindergartengesetz neu aufgenommenen Landeskindervorbehalt (§ 1 (2): „Das Gesetz gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben ...“) könnte der Analogieschluss gezogen werden: Was dem Land recht ist, ist der Stadt Bergisch Gladbach billig. Diese Schlussfolgerung wird untermauert durch §§ 79 und 86 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), wonach der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in seinem Zuständigkeitsgebiet lebenden Kinder die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stellen muss, nicht aber für Kinder außerhalb seines Zuständigkeitsgebiets.

Gruppenbezogenes Personalbudget / Zuordnung der Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden: In der Tabelle als Anlage zu § 19 werden den drei Gruppenformen mit den jeweils drei Betreuungsbudgets Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zugeordnet. Diese Zuordnung unterstellt, dass in einer Gruppe nur ein Betreuungsbudget angeboten wird. Bei der Kombination der drei Betreuungsbudgets innerhalb einer Gruppe ist es deshalb erforderlich, die Stundenanteile zu berechnen. In der Ausschussvorlage wurde diese Berechnung summarisch für die Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden vorgenommen. Derselbe Rechenweg ist aber auch getrennt für Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden anwendbar, um den Anteil der Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zu ermitteln.

Aufnahmeverfahren: Nach der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses am 12.02.2008 über die Finanzbudgets der einzelnen Kindertagesstätten und den den Budgets zugrunde liegenden Kindpauschalen können die Träger mit den Eltern Betreuungsverträge abschließen. In den Fällen, in denen erstmals Kinder im Krippenalter aufgenommen werden sollen, sollten die Betreuungsverträge unter dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass das Land für diese Plätze Fördermittel gewährt; denn laut Anlage 2 zum KiBiz ist die Zahl der Krippenplätze, die das Land im Kindergartenjahr 2008/2009 zusätzlich fördern will, auf 34.000 Plätze begrenzt. Laut Verfahrensverordnung zum KiBiz vom 18.12.2007 wird das Landesjugendamt bis zum 10. April den Bewilligungsbescheid über die Landesmittel ausstellen, so dass das Jugendamt voraussichtlich bis Ende April den Trägern verbindlich mitteilen kann, über wie viele Krippenplätze die einzelnen Kindertagesstätten verfügen werden und darüber ohne Vorbehalt mit den Eltern Betreuungsverträge abschließen können. – Auch unter dem KiBiz gilt, dass Kinder, die einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, vorrangig zu berücksichtigen sind vor Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Ausnahme der Kindertagesstätten, die im Umfeld des Hermann-Löns-Viertels liegen (also die Einrichtungen in Hand und Gronau) dürften die Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten in der Lage sein, auch Kinder unter drei Jahren aufzunehmen, ohne einem dreijährigen oder älteren Kind einen Platz zu verweigern.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Jürgen Mumdey
Beigeordneter für Jugend und Soziales